



VISUM FÜR FAMILIEN- ODER FREUNDSCHAFTSBESUCH

Diese Richtlinien gelten für marokkanische Staatsangehörige und Angehörige anderer visumpflichtiger Nationalitäten, die in Marokko wohnhaft sind.

Alle eingereichten Dokumente müssen in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch vorgelegt werden. In arabischer Sprache verfasste Dokumente müssen durch einen vereidigten Übersetzer in eine offizielle Amtssprache der Schweiz übersetzt werden.

Sämtliche Dokumente sind in Original und zusätzlich mit vollständigen Fotokopien vorzulegen.

LISTE DER EINZUREICHENDEN DOKUMENTE UND ALLGEMEINE BEDINGUNGEN:

Der/die Garantiegeber*in (Gastgeber*in) in der Schweiz:

1. Das datierte und unterschriebene Einladungsschreiben des Garantiegebers / der Garantiegeber ist an den marokkanischen Antragssteller zu senden, der dies mit zusammen mit seinem Gesuch auf der Visumstelle einreicht. Das Dokument muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse, Nationalität des Gastgebers und Antragsstellers;
 - Familiäre oder freundschaftliche Beziehung des Garantiegebers zum Antragssteller;
 - Aufenthaltsgrund und genaues Datum des geplanten Aufenthalts;
 - Erklärung des Garantiegebers, dass er den Antragsteller empfängt;
 - Wenn die Reise-, Unterkunft- und Verpflegungskosten vom Garantiegebers übernommen werden, ist diese Information anzugeben.
2. Kopie des Schweizer Passes (Seite mit persönlichen Angaben und Unterschrift) / der Identitätskarte oder des gültigen Schweizer Aufenthaltsausweises des/der Garantiegeber/s.

Der Antragssteller in Marokko:

- 1 [Visa-Antragsformular für ein Schengen-Visum « C »](#), lesbar ausgefüllt, datiert und persönlich unterschrieben durch den Antragssteller (oder falls er Minderjährig ist durch seine(n) gesetzliche(n) Vertreter);
- 1 aktuelles, von vorne aufgenommenes Passfoto (Frontbild, Grösse: 35x40mm);
- Reisepass mit einer Gültigkeit von mehr als 3 Monaten über das geplante Ausreisedatum aus dem Schengen-Raum und mind. zwei leeren Seiten für das Visum;
- Kopie des Reisepasses (Seite mit persönlichen Angaben);
- Alter Reisepass;
- Kopie der alten Schweizer und Schengen-Visa;
- Kopie der marokkanischen Identitätskarte;
Für ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Marokko: Kopie der marokkanischen Aufenthaltserlaubnis + Nachweis des Zivilstands (Heiratsurkunde und/oder Familienbuch oder sonstiger Nachweis - je nach Fall gegebenenfalls vorzulegen)
- Einladungsschreiben des Garantiegebers in der Schweiz (siehe oben).
- Nachweis der Verwandtschaft mit dem Garantiegeber (bei Familienbesuch): Kopie des Familienbuches
- Reiseversicherung: Gültig für alle Schengen-Länder mit Deckung der möglichen Rückführungskosten aus medizinischen Gründen, Deckung von medizinischen Notfällen- und Krankenhausbehandlungen oder im Todesfall während der Aufenthaltsdauer im Schengen-Raum. Die Mindestdeckung beträgt

30.000 EUR. Es ist zwingend erforderlich, dass die Versicherungsdauer mindestens den Reisedaten entspricht.

Nachweis der beruflichen Tätigkeit und des Einkommens:

Arbeitnehmer*innen:

- Bestätigung des Arbeitgebers mit Angabe der Funktion, Eintrittsdatum und Monatsgehalt.
- Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate.
- Bestätigung der Gehaltsabrechnungen bei der CNSS.¹
- Kontoauszüge für die letzten drei Monate (Zahlungskonto und Sparkonto, sofern vorhanden).
- Ggf. andere Nachweise für den Besitz von Eigentum oder anderen Mitteln zur Finanzierung des Lebensunterhalts.
- Für ausländische Angestellte:² Arbeitsvertrag mit dem Stempel des Arbeitsministeriums.

Selbstständige Unternehmer*innen / Gewerbetreibende

- Handelsregistrauszug (Bulletin n°7) ausgestellt durch das Handelsgericht oder ein Gericht der ersten Instanz.
- Statuten des marokkanischen Unternehmens.
- Einkommenssteuererklärung (IGR³) des marokkanischen Unternehmens für das laufende Jahr.
- Nachweis der letzten Steuerzahlung durch die marokkanische Gesellschaft.
- Kontoauszüge für die letzten drei Monate (Privat- und Geschäftskonto).
- Ggf. anderer Nachweise für den Besitz von Eigentum oder anderen Mitteln zur Finanzierung des Lebensunterhalts.

Freiberufler*innen (Mediziner*innen, Anwälte*innen, Architekt*innen, etc.):

- Berufsausweis oder Bestätigung durch einen Berufsverband.
- Nachweis der Anmeldung für die Gewerbesteuer.
- Kontoauszüge der letzten drei Monate (Privat- und Geschäftskonto).
- Ggf. andere Nachweise für den Besitz von Eigentum oder anderen Mitteln zur Finanzierung des Lebensunterhalts.

Beamte*innen:

- Bestätigung des Arbeitgebers.
- Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate.
- Beidseitige Kopie der CNOPS⁴ - Karte.
- Kontoauszüge der letzten drei Monate (Zahlungskonto und Sparkonto, sofern vorhanden).
- Ggf. andere Nachweise für den Besitz von Eigentum oder anderen Mitteln zur Finanzierung des Lebensunterhalts.

Landwirt*innen:

- Nachweis der Tätigkeit als Landwirt (z.B. durch Bescheinigung der Landwirtschaftskammer).
- Bescheinigung des Eigentums von Landwirtschaftsland.
- Kontoauszüge der letzten drei Monate (Zahlungskonto und Sparkonto, sofern vorhanden).
- Ggf. andere Nachweise für den Besitz von Eigentum oder anderen Mitteln zur Finanzierung des Lebensunterhalts.

Rentner*innen:

- Bescheinigung des Rentenanspruchs (z.B. durch CNSS, CIMR).
- Kontoauszüge der letzten drei Monate (Zahlungskonto und Sparkonto, sofern vorhanden).
- Ggf. andere Nachweise für den Besitz von Eigentum oder anderen Mitteln zur Finanzierung des Lebensunterhalts.

Arbeitslose:

- Unterzeichnete und beglaubigte Verpflichtungserklärung der Person, die in Marokko für die Kosten/den Unterhalt aufkommt.
- Nachweis der beruflichen Tätigkeit und des Einkommens der Person, die für die Kosten/den Unterhalt aufkommt (siehe Kategorien oben).
- Ggf. andere Nachweise für den Besitz von Eigentum oder anderen Mitteln zur Finanzierung des Lebensunterhalts.

¹ Caisse Nationale de Sécurité Sociale

² Gilt nicht für Staatsbürger von Tunesien, Algerien oder dem Senegal.

³ Impôt Général sur le Revenu

⁴ Caisse Nationale des Organismes de Prévoyance Sociale

Student*innen:

- Schüler- resp. Studentenausweis für das aktuelle Schuljahr.
- Beglaubigte Kopien der Geburtsurkunde, und des Familienbuches der Eltern.
- Unterzeichnete und beglaubigte Verpflichtungserklärung des Elternteils für die Kosten/den Unterhalt aufzukommen.
- Nachweis der beruflichen Tätigkeit und des Einkommens des Elternteils, der für die Kosten/den Unterhalt aufkommt (siehe Kategorien oben).
- Ggf. andere Nachweise für den Besitz von Eigentum oder anderen Mitteln zur Finanzierung des Lebensunterhalts.
- Für Minderjährige: Die unter "Minderjährige Kinder" genannten Nachweise sind zusätzlich zu den oben genannten Dokumenten erforderlich.

Minderjährige Kinder:

- Falls das minderjährige Kind mit nur einem Elternteil reist, die schriftliche und beglaubigte Zustimmung des andern Elternteils oder gesetzlichen Vormundes (ausser es kann nachgewiesen werden, dass nur ein Elternteil die volle elterliche Vollmacht besitzt)
- Falls das minderjährige Kind alleine reist (d.h. ohne Eltern oder erziehungsberechtigte Person mit elterlichen Vollmachten), die schriftliche und beglaubigte Zustimmung beider Eltern oder Erziehungsberechtigten mit elterlicher Vollmacht.
- Kopie des Passes oder der Identitätskarte der Eltern.
- Beglaubigte Kopien der Geburtsurkunde, und des Familienbuches der Eltern.
- Unterzeichnete und legalisierte Kostenübernahmeverpflichtung.
- Nachweis der beruflichen Tätigkeit und des Einkommens des Elternteils, der für die Kosten/den Unterhalt aufkommt (siehe Kategorien oben).
- Ggf. andere Nachweise für den Besitz von Eigentum oder anderen Mitteln zur Finanzierung des Lebensunterhalts.

➤ Visumgebühren:

Erwachsene: 880 MAD; Kinder zwischen 6 und 12 Jahren: 440 MAD; Kinder jünger als 6 Jahre: gratis (genauer Betrag, am Tag des Termins, in bar oder per Kreditkarte zu bezahlen). Die Preise können sich ohne Vorankündigung ändern.

Wichtige Informationen:

- ❖ **Wenn Sie nicht nachweisen können, dass Sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen kann die Schweizer Botschaft, bei der Prüfung Ihres Antrags, eine vom Garanten in der Schweiz unterzeichnete und von den zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörden geprüfte Verpflichtungserklärung verlangen. In diesem Fall stellt die Vertretung dem Antragssteller, oder dem Garant, ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Das Formular kann daher nicht vorgängig bezogen oder heruntergeladen werden. Es gilt zu beachten, dass ein positiver Entscheid der kantonalen oder kommunalen Behörden zur Verpflichtungserklärung keinen Anspruch auf die Erteilung eines Visums darstellt.**
- ❖ **Ein Antragssteller für ein Visum kann seinen Antrag frühestens sechs Monate vor dem geplanten Reisedatum und spätestens 15 Kalendertage vor Reisebeginn einreichen.**
- ❖ **Die Vorlage der Buchung eines Rückflugtickets kann verlangt werden (bitte kaufen Sie Ihr Ticket nicht, solange die Buchung nicht verlangt ist).**
- ❖ **Die Botschaft hat das Recht weitere Dokumente zu verlangen.**
- ❖ **Die Vorlage aller obgenannten Dokumente stellt keinen Anspruch auf die Erteilung eines Visums dar.**
- ❖ **Biometrische Daten werden beim ersten Antrag ab dem 12. Altersjahr grundsätzlich jeweils alle 59 Monaten erfasst. Der Antrag kann nicht auf dem Postweg eingereicht werden, kann jedoch durch eine Drittperson nach vorgängiger Terminvereinbarung eingereicht werden.**
- ❖ **Bitte heften Sie die einzelnen Seiten des Antrags und die Anhänge nicht zusammen**
- ❖ **Alle Kopien einschliesslich des Personalausweises müssen auf Papier im Format A4 angefertigt werden.**

Kontaktinformationen der Schweizer Botschaft in Marokko

Internetseite : www.eda.admin.ch/rabat (Einreise in die Schweiz und Aufenthalt)

E-mail : rabat.visa@eda.admin.ch

Telefon : +212 537 26 80 41

April 2024